

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.07.2021**

**Aktualisierte Planung zum Projekt e-justice**

**A. Problem**

Hintergrund des Projekts sind die e-justice Gesetze vom 10.10.2013<sup>1</sup> und vom 05.07.2017<sup>2</sup>, mit denen u.a. der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr und die gesetzliche **Pflicht zur elektronischen Aktenführung** in den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ab dem 01.01.2026 als Motor der Digitalisierung der Justiz eingeführt wurde. Damit sind in der Justiz in Bremen gut 1.100 Arbeitsplätze umzustellen. Das Onlinezugangsgesetz vom 14.08.2017 verpflichtet die Länder ihre Verwaltungsleistungen den Bürger:innen und Unternehmen Online zur Verfügung zu stellen und Serviceportale zu schaffen und zu verknüpfen. Einige Leistungen der Justiz müssen ebenfalls online für Bürger:innen und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Außerdem ist eine Kopplung der Serviceportale mit der Kommunikationsinfrastruktur der Gerichte und Staatsanwaltschaften geplant, so dass auch Bürger:innen und Unternehmen mit der Justiz über die einzuführenden Bürger- / Unternehmenskonten kommunizieren können.

Mit Senatsbeschluss vom 09.12.2014 und Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 12.12.2014 wurde die Umsetzung und die Finanzierung des e-justice Projekts beschlossen. Gemäß Senatsbeschluss vom 09.12.2014 ist zu den jeweiligen Haushaltsaufstellungen zum Umsetzungsstand, zum konkretisierten Mittelbedarf sowie zu den Einspareffekten des e-justice Projekts zu berichten. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2020/2021 ist über die aktualisierte Planung zum Projekt e-justice zuletzt umfassend zur Sitzung des Senats vom 19.05.2020 (VL 452/20) berichtet worden.

**B. Lösung**

Nachfolgend wird der Bericht im Kontext der Haushaltsaufstellung 2022/2023 aktualisiert.

**I. IT-Strategie**

Antreiber für das Projekt sind zum einen die gesetzlichen Verpflichtungen und zum anderen die IT-Strategie der Freien Hansestadt Bremen, die wiederum die Vorgaben der Rechnungshöfe zum Einsatz der Informationstechnik berücksichtigt (Ziff. 6.3 Eckwertbeschluss vom 30.03.2021). Die Senatorin für Justiz und Verfassung verfolgt mit den zahlreichen Teilprojekten im Kontext von e-justice

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, [BGBl. I, S. 3786](#)

<sup>2</sup> Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017, [BGBl. I, S. 2208](#)

---

das Ziel, zum einen die Justiz für die Mitarbeiter:innen modern auszustatten, Aktenumläufe zu reduzieren, Papierübermittlungen vollständig abzuschaffen und so effiziente Verfahrensabläufe zu ermöglichen. Zum anderen wird durch die elektronische Erreichbarkeit – aktuell über die besonderen elektronischen Postfächer sowie DE-Mail und perspektivisch zusätzlich über die nach dem Onlinezugangsgesetz geschaffenen Serviceportale – auch der Kontakt zu den Bürger:innen und Unternehmen verbessert und eine schnellere und effizientere Abwicklung der zahlreichen Bürger:innen- und Unternehmensanliegen in der Justiz ermöglicht. Hinsichtlich der Steuerung und Organisation hat die Senatorin für Justiz und Verfassung mit der IT-Stelle Justiz eine zentrale und effiziente fachliche Leitstelle geschaffen, welche die zahlreichen Teilprojekte umsetzt. Der Betrieb der Verfahren und die Ausstattung der Dienststellen mit Hardware erfolgt vollständig durch den Betriebsdienstleister Dataport AöR im Rahmen der Vorgaben des CIO der Freien Hansestadt Bremen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat sich in diesem Kontext für die Schaffung eines speziellen Datacenters Justiz (DCJ) mit den Justizministerien der übrigen Trägerländer Dataports eingesetzt. Das Verwaltungsabkommen wurde mittlerweile gezeichnet. Ziel ist ein wirtschaftlicher und sicherer Betrieb der Verfahren der Justizverwaltungen der Trägerländer von Dataport gemäß der IT-Strategie der Freien Hansestadt Bremen und den Grundsätzen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik<sup>3</sup>, in dem die Verfahren in einer gemeinsamen Kammer betrieben werden und die Aufwände für die Schaffung des hohen Schutzniveaus nicht für jedes Land gesondert anfallen, sondern gemeinsam getragen werden. Mittelfristig werden weitere Synergieeffekte erwartet, wenn gemeinsame Fachverfahren durch Fachteams betreut werden und Integrationsarbeiten direkt im Umfeld der Betriebsumgebungen durchgeführt werden können. Hinsichtlich der Entwicklung von Fachverfahren hat sich die Senatorin für Justiz und Verfassung verschiedenen Länderverbänden angeschlossen, so dass Entwicklungskosten nur anteilig anfallen. Mit dem gemeinsamen Fachverfahren („gefa“) haben sich alle 16 Bundesländer für die Schaffung eines zukunftsfähigen Fachverfahrens für alle Fachbereiche der Justiz zusammengeschlossen. Die Entwicklungskosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat im laufenden Doppelhaushalt gem. der IT-Strategie der Freien Hansestadt Bremen die Aufgaben der IT-Sicherheit und der Prozessanalyse mit Personal besetzt. Insbesondere mit der Prozessanalyse werden die laufenden und abgeschlossenen e-Akten Projekte auf ihre Effizienz untersucht und Verbesserungsvorschläge in den Dienststellen umgesetzt oder auch als Anforderungen an die Weiterentwicklung der Softwarekomponenten an die Entwicklungsverbände gemeldet.

Mit den durch den Senat bewilligten sogenannten „Unterstützerkräften“ wird das nach den Leitlinien geforderte Akzeptanzmanagement wahrgenommen. Vor Einführung der Komponenten werden Mitarbeiter:innen aus den betreffenden Abteilungen teilweise freigestellt und von der IT-Stelle Justiz in die neuen Systeme und die neuen Prozessabläufe eingeführt.

Die Mitarbeiter:innen der IT-Stelle Justiz vertreten die Senatorin für Justiz und Verfassung in den Gremien der Bund Länder Kommission für Informationstechnik in der Justiz, in denen Standards für

---

<sup>3</sup> IT-Strategie der FHB gem. Eckwertbeschluss Ziff. 6.3; Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe

---

Softwarearchitekturen, für Datenaustauschformate und auch gesetzliche Änderungen zur Optimierung der IT-Verfahrensabläufe erarbeitet und angestoßen werden.

Schließlich wird sich die Einführung der e-Akte positiv auf flexible Arbeitszeitmodelle auswirken, da home-office Tätigkeiten aufgrund des vollständig elektronischen Workflows – einschließlich der elektronischen Unterzeichnung von Schriftgut – möglich wird.

## II. Umsetzungsstand

### 1. Projektentwicklung in der Justiz Bremen

Der Gesamtzeitplan hängt maßgeblich davon ab, dass die Integration der weiteren Altfachverfahren in das neue e-Aktensystem zu den geplanten Terminen erfolgreich abgeschlossen wird. Die Zeitpläne der einzelnen Teilvorhaben sind mit Unsicherheiten behaftet, da sehr viele verschiedene Beteiligte zusammenwirken müssen und die Bremer Justiz keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beteiligten hat.

Wie auch schon bei den Fachgerichten hat die bremische Justiz nun im e<sup>2</sup> Verbund die Aufgabe der ersten Pilotierung der vollständigen e<sup>2</sup>-Suite<sup>4</sup> in den landgerichtlichen Zivilsachen übernommen.

Nach der kompletten Umstellung des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts auf führende elektronische Akten in 2019 wurden im Jahr 2020 das Arbeits- und Landesarbeitsgericht erfolgreich umgestellt. Aktuell befindet sich das Sozialgericht im Umstellungsprozess. Darüber hinaus wird die elektronische Akte am Finanzgericht Ende des Jahres 2021 eingeführt.

In den umgestellten Gerichten wird voll elektronisch gearbeitet: Entscheidungen werden elektronisch erstellt und elektronisch unterzeichnet, es werden keine Papierdokumente mehr erstellt. Zustellungen erfolgen elektronisch über eine elektronische Postverteilungskomponente. Eingänge von professionellen Beteiligten gehen überwiegend bereits heute elektronisch ein und werden direkt der Akte zugeführt. Mit Ausnahme des Landessozialgerichts, des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts sind per Rechtsverordnung vom 08.12.2020<sup>5</sup> bereits alle Einreichungen zu sämtlichen Fachgerichten in Bremen durch professionelle Einreicher verpflichtend elektronisch vorzunehmen, insoweit konnte in diesem Bereich eine gesetzliche Opt-In-Option genutzt und die elektronische Einreichungsverpflichtung vorgezogen werden.<sup>6</sup> Auch Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis gegenüber Rechtsanwälten erfolgen elektronisch und werden unmittelbar den Akten zugeordnet. Rechtlich

---

<sup>4</sup> e<sup>2</sup>-Suite besteht aus den zusammengeschlossenen Komponenten: Altfachverfahren EUREKA, neue Textkomponente e<sup>2</sup>T, Aktenanwendung e<sup>2</sup>A, Postverteilung e<sup>2</sup>P mit Anschluss an das Akteneinsichtsportal und Scanstellen

<sup>5</sup> Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2021

<sup>6</sup> Ab 1.1.2022 sind alle professionellen Einreicher verpflichtet, Schriftsätze elektronisch bei den Gerichten einzureichen.

---

verbindlich ist die elektronische Akte. Durch diesen vollelektronischen Workflow und automatisierte Postzuordnung entfallen zahlreiche Prozessschritte und Aktenumläufe.

Durchgehend erfolgreich stellt sich der Projektverlauf in dem Teilvorhaben Digitalisierung des Schiffsregisters dar. Mit Hamburg wurde eine Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung der dort entwickelten Lösung geschlossen und die Produktionsumgebung aufgebaut. Auf der Grundlage der neu erlassenen Verordnung (über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters) wurden bis Ende April 2021 die herkömmlichen Papierschiffsregisterblätter digitalisiert. Es steht ein komplett digitaler Schiffsregisterbestand für Beauskunftungen über einen OSI-Dienst und effektive Prozesse rund um das Schiffsregister zur Verfügung. Für die Einsichtnahme durch Externe ist noch ein Bundesgesetz zu ändern, eine entsprechende Initiative wurde bereits durch Bremen und Hamburg an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz auf der letztjährigen Justizministerkonferenz adressiert.

Ebenso voll im Plan ist das Teilvorhaben Datacenter Justiz (DCJ) beim Dienstleister Dataport AöR. Die ersten Fachverfahren sind bereits in die neue Umgebung für die Justizien der Trägerländer innerhalb des Rechenzentrums bei Dataport migriert. Nach einem eng gestaffelten Zeitplan sollen alle geeigneten Verfahren bis zum 1. Quartal 2022 in die neue Umgebung überführt sein.

Die Pilotierung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bereich der Zivilsachen des Landgerichts wird gerade intensiv vorbereitet und soll im Sommer 2021 starten.

Bei allen Problemen und Verzögerungen in der Anfangszeit des Projekts ist der Schritt in die Umsetzungsphase gemacht. Die größten Vorbereitungshürden wurden genommen. Die Umsetzung in der Fachgerichtsbarkeit ist weiter eine Erfolgsgeschichte. Lediglich die Beschränkungen der Corona-Pandemie haben den Projektfortschritt im Rollout aktuell etwas verzögert.

## **2. Projektentwicklung im e<sup>2</sup> Länderverbund**

Im e<sup>2</sup> Länderverbund kommt es in Teilbereichen aufgrund der Komplexität und des sehr hohen Abstimmungsaufwandes der Teilkomponenten untereinander immer wieder zu Verzögerungen bei den Auslieferungen gegenüber den ursprünglichen Planungen. Diverse aktuelle Veränderungen am Integrationsprozess sollen Abhilfe schaffen und den Prozess zukünftig beschleunigen. So werden die Länder eine größere Rolle einnehmen und die Integration direkt in den Test- und Entwicklungsumgebungen bei den eigenen Betriebsdienstleistern vornehmen, um den Zwischenschritt der Übertragung von Integrationsergebnissen aus einer zentralen Umgebung in die dezentrale Länderumgebung mit anderen Richtlinien und Vorgaben einzusparen.

## **3. Allgemeine Einflussfaktoren**

Die Beschränkungen der Corona-Pandemie haben zu geringen Verzögerungen im Projektfortschritt geführt. Davon betroffen waren Workshops, Schulungen und Präsenzveranstaltungen. Die inhaltliche Arbeit an den Themen konnte erfreulicherweise weitgehend aufrechterhalten werden.

---

#### 4. Projektplanung in der zeitlichen Übersicht

Das Ziel, die elektronische Akte bis zum 01.01.2026 (gesetzliche Pflicht zur e-Aktenführung) flächendeckend einzuführen, ist weiterhin noch erreichbar. Der grobe planerische Projektüberblick:

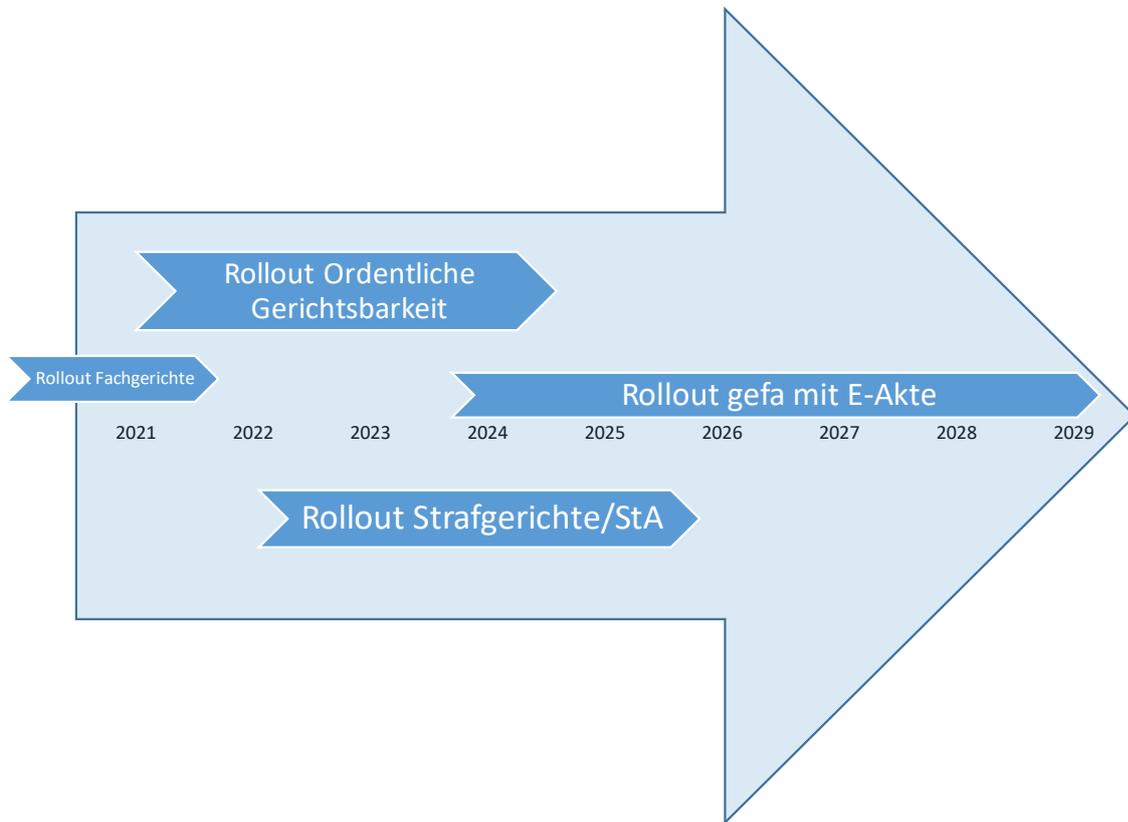


Abbildung 1: Zeitachse grober Gesamtprojektplan, Stand 25.03.2021

Die Feinplanung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsaufstellung sieht wie folgt aus:

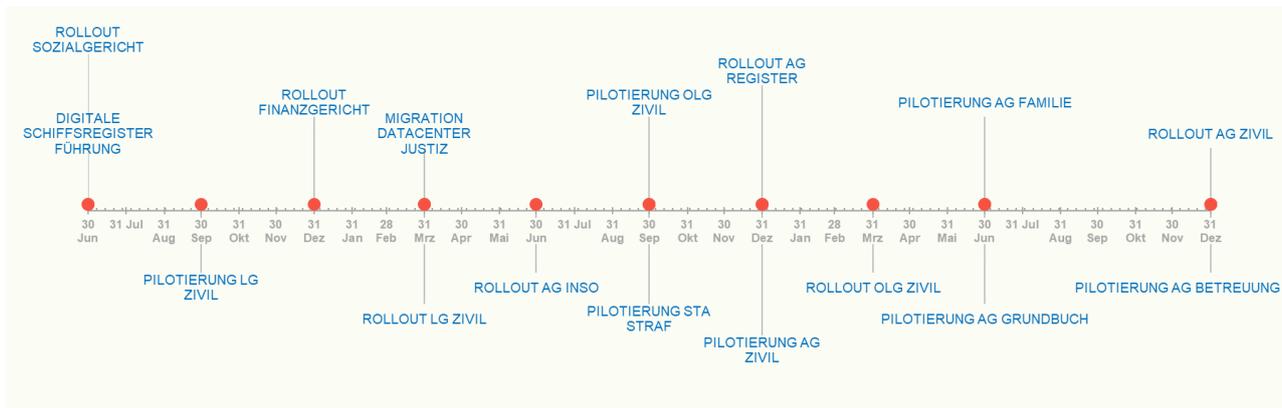


Abbildung 2: Zeitachse Projektplan Meilensteine Juni 2021-Dezember 2023, Stand 25.03.2021

Abbildung 2 zeigt eine reduzierte Darstellung wesentlicher Meilensteine. Im Einzelnen untergliedert sich die Einführung in einem Bereich in folgende Teilschritte, die den Meilensteinen vorausgehen:



Abbildung 3: Schematische Darstellung Ablauf Einführung E-Akte in einem Bereich

Eine detaillierte Meilensteinplanung über das Jahr 2023 hinaus ist angesichts der Komplexität und der bestehenden Abhängigkeiten von externen Beteiligten nicht belastbar möglich und wird anlässlich der zukünftigen Berichtszeitpunkte zu den jeweiligen Haushaltsaufstellungen ergänzt.

### III. Konkretisierter Mittelbedarf

Durch die geringfügigen Verschiebungen des Projektfortschritts sowie neuer Erkenntnisse bzgl. der Umsatzsteuer seit dem letzten Bericht (Senatsvorlage vom 19.05.2020 – VL 452/20) sind die Mittelbedarfe anzupassen.

#### 1. Konsumtive Projektkosten

Die Betriebsinfrastruktur wird mit dem fortschreitenden Ausbau weiter skaliert. Die Justizressorts der Dataport Trägerländer bauen aktuell ein „DataCenter Justiz“ auf, das einheitliche Sicherheitsstandards und Synergieeffekte in diesem Bereich generieren soll. Die im letzten Jahr vorgelegten Planungen für die Betriebskosten ab 2022 sind noch annähernd aktuell.

Auf Testumgebungen bei Dataport hat die Bremische Justiz zur Kostenreduzierung weiterhin verzichtet und diese auf eigenen Servern aufgebaut. Mit der Anbindung weiterer Fachgerichte und der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in den nächsten Jahren gegenüber der letzten Senatsvorlage mit nur leicht angepassten Mitteln für den reinen Serverbetrieb zu kalkulieren. Die geringfügigen Änderungen betreffen die Jahre 2022/2023.

Ursprüngliche Planung Stand 19.05.2020:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Konsumtive Kosten mit USt	1.429.000 €	2.500.024 €	2.964.774 €	3.059.246 €	3.255.135 €	3.401.712 €	3.499.737 €	3.627.195 €	3.747.403 €	3.867.807 €
Konsumtive Kosten ohne USt	1.429.000 €	2.100.860 €	2.491.407 €	2.570.795 €	2.735.407 €	2.858.581 €	2.940.956 €	3.048.063 €	3.149.078 €	3.250.258 €
Gesamt 2021-2029 mit USt	29.923.032 €									
Gesamt gerundet mit USt	29.923.000 €									
Gesamt 2021-2029 ohne USt	25.145.405 €									
Gesamt gerundet ohne USt	25.145.000 €									

Abbildung 4: Konsumtive Kostenschätzung Serverbetrieb Dataport 2021-2029 mit/ohne USt, Stand 19.05.2020

Angepasste Planung Stand 14.05.2021:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Konsumtive Kosten mit USt	1.429.000 €	2.500.024 €	2.900.030 €	2.959.530 €	3.255.135 €	3.401.712 €	3.499.737 €	3.627.195 €	3.747.403 €	3.867.807 €
Konsumtive Kosten ohne USt	1.429.000 €	2.100.860 €	2.437.000 €	2.487.000 €	2.735.407 €	2.858.581 €	2.940.956 €	3.048.063 €	3.149.078 €	3.250.258 €
Gesamt 2021-2029 mit USt	29.758.572 €									
Gesamt gerundet mit USt	29.759.000 €									
Bisheriger Planwert	29.923.000 €									
Differenz	- 164.000 €									
Gesamt 2021-2029 ohne USt	25.007.203 €									
Gesamt gerundet ohne USt	25.007.000 €									
Bisheriger Planwert	25.145.000 €									
Differenz	- 138.000 €									

Abbildung 5: Konsumtive Kostenschätzung Serverbetrieb Dataport 2021-2029 mit/ohne USt, Stand 12.05.2021

Dabei sind die bereits bekannten und teilweise schon beauftragten Erweiterungen berücksichtigt. Die dargestellten konsumtiven Kosten stellen ausschließlich die Serverkosten bei Dataport AöR zur Aufrechterhaltung des Betriebs dar. Es handelt sich um laufende, dauerhafte Kosten, die durch das

Projekt entstehen. Die Umstände der Umsatzbesteuerung sind noch nicht abschließend geklärt und sollen zentral für alle Ressorts gelöst werden.

Aktuell wird zusammen mit Dataport eine umfangreiche Analyse zur Verfügbarkeit der rein elektronischen Aktensysteme auch in Krisen- und Katastrophensituationen durchgeführt. Diese beinhaltet die Prüfung etwaiger georeduzanter Auslegungen des Serverbetriebs. Mit Erkenntnissen und etwaigen Auswirkungen daraus ist gegen Ende des Jahres 2021 zu rechnen.

## 2. Investive Projektkosten

Für die Softwareentwicklung der neuen Komponenten im e<sup>2</sup> Verbund, deren Integration sowie der Entwicklungskosten in den gemeinsamen Fachverfahren (einschließlich des Datenbankgrundbuchs und des neuen Handelsregisterverfahrens AUREGIS) fallen in den nächsten Jahren Investitionskosten an, an denen sich Bremen nach dem Königsteiner Schlüssel bzw. im Rahmen des e<sup>2</sup> Verbundes nach dem relativen Königsteiner Schlüssel (2,24 %) beteiligen muss.

Die Ausstattung der Arbeitsplätze und der Sitzungssäle basiert auf Kostenschätzungen, die im weiteren Prozess konkretisiert werden. Die Aufwände für die Softwareanpassungen (Anpassungen der Altfachverfahren zur Integration in die e-Aktensysteme, Weiterentwicklungen aufgrund von Erkenntnissen aus der Pilotierung) basieren auf den mitgeteilten Kostenschätzungen der Verbünde. Aktuell und anhand der Finanzplanungen der verschiedenen Verbünde ist gegenüber der letztjährigen Senatsvorlage mit einem unveränderten Gesamt-Investitionsbedarf zu rechnen. Die Planung zur letzten Berichterstattung sah wie folgt aus:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen	1.762.000 €	845.000 €	850.000 €	800.000 €	635.000 €	749.000 €	803.000 €	465.000 €	805.000 €	322.000 €
Gesamtsumme 2020-2029	8.036.000 €									

Abbildung 6: Investitionsplanung 2020-2029 Stand: 19.05.2020

Durch die aufgrund der Komplexität des Verfahrens, aber auch bedingt durch die Corona-Pandemie eingetretenen Verzögerungen ergibt sich bei unveränderter Gesamtsumme eine insgesamt leicht in die Zukunft verschobene Investitionsplanung:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen	1.762.000 €	845.000 €	850.000 €	800.000 €	635.000 €	749.000 €	803.000 €	465.000 €	805.000 €	322.000 €
Mittelabfluss	1.186.000 €									
Differenz	- 576.000 €									
Planwert Invest neu		845.000 €	850.000 €	800.000 €	881.000 €	867.000 €	842.000 €	638.000 €	805.000 €	322.000 €
Gesamtsumme 2020-2029	8.036.000 €									

Abbildung 7: Investitionsplanung 2020-2029 Stand: 12.05.2021, Änderungen farbig hinterlegt

## 3. Personalbedarfe

Mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wurden der Justiz Personalbedarfe in Höhe von zunächst 10 VZE in 2016 und 20 VZE in 2017 zuerkannt. Diese Stellen wurden aufgrund der hohen Belastung der Justiz für den allgemeinen Dienstbetrieb bewilligt. Temporär als „e-justice“ Personal wurden sie bezeichnet, da nach Abschluss des Projekts von Einsparpotentialen im Servicebereich ausgegangen wird und diese Stellen sodann abgebaut werden sollten. Die Stellen wurden auch im Doppelhaushalt 2020/2021 weiterhin als temporäre Stellen fortgeschrieben. Aufgrund der weiterhin hohen

Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und der Rechtfertigung der Stellen nach dem bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y, sollen diese Stellen verstetigt werden.

Mit der Senatsvorlage vom 19.05.2020 – VL 452/20 wurde für die Umsetzung der zahlreichen Einzelprojekte, die Einführungsunterstützung in den Dienststellen und die zusätzliche Betreuung der neuen Infrastruktur in der IT-Stelle ein Personalbedarf in Höhe von ca. 39 VZE begründet. Für den Doppelhaushalt 2020/ 2021 wurde im Ergebnis eine geringere Zahl an Stellen bewilligt und zwar 24,5 VZE in 2020 und 28,5 VZE ab 2021. Die Stellen konnten besetzt werden und die Mitarbeiter:innen in der IT-Stelle sind bereits soweit eingearbeitet, so dass auch neue Teilprojekte begonnen werden konnten. Aufgrund der verzögerten Lieferung von Teilkomponenten und der Streckung von Teilprojekten konnte bzw. kann der geringere Personaleinsatz in den Jahren 2020/2021 kompensiert werden. Derzeit sind 14 VZE im Projektgeschäft und Linientätigkeiten in der IT-Stelle eingesetzt, 4 VZE in der zentralen Scanstelle und 10,5 VZE als Unterstützerkräfte in den Dienststellen.

Im Laufe der Jahre 2021-2023 werden zunehmend weitere Altfachverfahren an die e-Akten Komponenten angebunden werden, in einigen Verbundländern laufen schon Pilotierungen in Insolvenzsachen und Grundbuchsachen. Mit der Einsatzreife weiterer Komponenten könnten mit einem größeren Projektteam ab 2022 einige Verzögerungen aufgeholt werden und die Modernisierung der Justiz schneller vorangetrieben werden. Unter der derzeitig realistischen Prämisse, dass die neuen e-Akten systeme für die Zivilsachen, die Insolvenzsachen, die Handelsregistersachen und die Grundbuchsachen ab 2022 zur Verfügung stehen, könnte mit einem um 3 VZE erweiterten Projektteam eine Einführung der e-Akten in diesen Abteilungen bis Ende 2023 realisierbar sein.

Die Ressourcen werden für einen weiterhin erfolgreichen Projektfortschritt dringend benötigt. Da die Justiz personell insgesamt seit Jahren deutlich unterhalb des bundeseinheitlichen Personalbedarfs-systems PEBB§Y<sup>7</sup> ausgestattet und damit hoch belastet ist, kommt einer reibungslosen Einführung der Projekte besondere Bedeutung zu. Daher ist es unumgänglich, die Dienststellen weiterhin temporär mit Unterstützungskräften in den Abteilungen zu entlasten, die mit der Einführung konfrontiert sind und dem Akzeptanzmanagement nachzukommen. Ohne dieses Personal wird das Ziel der Einführung der e-Akte in weiten Teilen bis Ende 2022 (Randnummer 5194 des Koalitionsvertrages) und die Umsetzung der gesetzlichen Pflicht bis Ende 2025 gefährdet.

#### **IV. Einspareffekte durch e-justice**

Eine ausführliche Darstellung erfolgte zur letzten Senatsbefassung am 19.05.2020. Die dortige Darstellung hat im Wesentlichen noch Bestand.

In der aktuellen Projektphase ergeben sich naturgemäß nur geringe Einspareffekte.

---

<sup>7</sup> Die Personalausstattung lag im Bereich der Richter:innen und Staatsanwälte und im gehobenen Dienst in 2020 bei 89% und im Bereich des mittleren Dienstes bei 82%, so dass insgesamt 120 VZE für eine angemessene Personalausstattung gem. des in der bundesweit in der Justiz etablierten Personalbedarfsberechnungssystem fehlen.

---

Die Justiz wendet Portokosten in Höhe von 1 Mio. € / Jahr auf. Eine erste Erhebung der Entwicklung zu den Portokosten in den bereits umgestellten Fachgerichten belegt die Abhängigkeit der Einspar-effekte von dem Anteil der anwaltlichen Vertretung in den Verfahrensarten. Je größer der Anteil der anwaltlichen Vertretung am Ort (= Zustellung über Anwaltsfächer), desto geringer der noch zu erzielende Einspareffekt an Portokosten. Bei den Fachgerichten fallen nur rd. 10% der Portokosten, d.h., etwa 100 Tsd. €/ Jahr an. In der bereits umgestellten Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit liegen die Ausgaben in 2020 um 8,8 % bzw. 6 Tsd. EUR unter Vorjahr, wobei geschäftsanfallbedingte Schwankungen und coronabedingte Sondereffekte nicht ausgeschlossen werden können. Erheblich größere Effekte sind abhängig insbesondere von der Verbindung der Postfachkomponente des Bürgerservicekontos und dessen weitgehende Verbreitung und Nutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. An der Verbindung arbeitet die Justiz aktiv.

Der Digitalisierungseffekt im Servicebereich wird weiter mit täglich ca. 60 Minuten Einsparung angenommen. Hochgerechnet auf die gesamte Justiz ergibt sich ein Volumen von ca. 32,5 VzÄ/Jahr.

Derartige Effekte sind jedoch frühestens ca. 2 Jahre nach Abschluss des Projekts zu erwarten, wenn die Altbestände in Papier abgearbeitet sind und sich die neuen Systeme und die neuen Arbeitsabläufe eingeschliffen haben. In dieser Phase befinden wir uns aktuell noch nicht.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird im 2. Halbjahr ein Projekt zur Prozessanalyse in den Gerichten aufsetzen, in denen die e-Akte bereits eingeführt ist, um die Digitalisierungseffekte zu analysieren.

Welche Einsparmöglichkeiten sich in den Folgejahren durch schrumpfende Papieraktenarchive ergeben können und welche Kapazitäten wann frei werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Aufgrund der übervollen Aktenarchive mussten im letzten Jahr notgedrungen noch zusätzliche Flächen im Domshofbunker angemietet werden. Für die Dauer der Aufbewahrung muss ein Zugriff auf die Papieraktenarchive für die jeweiligen Gerichte/ Fachabteilungen auch nach Einführung der e-Akte weiterhin gewährleistet sein. Soweit Abmietungen überhaupt möglich sind, d.h., keine Flächen in verwaltungseigenen Gebäuden genutzt werden, die aus Sicherheitsgründen i.d.R. auch nicht weiter vermietbar sind, wird eine Abmietung externer Flächen aller Voraussicht nach erst mit einem gewissen zeitlichen Versatz geplant werden können. Die Behörde der Senatorin für Justiz und Verfassung wird diesen Prozess aktiv begleiten und koordinieren.

### C. Alternativen

Alternativen zur den vorgestellten Anpassungen der Planungen kommen nicht in Betracht. Die Einführung der elektronischen Akte in den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ist **gesetzlich verpflichtend**. Die Erfahrungen mit der führenden e-Akte in den Fachgerichten sind durchweg positiv.

Eine geringere Personalausstattung würde das gesetzlich vorgegebene Ziel, die elektronisch führende e-Akte in allen Gerichtsverfahren bis Ende 2025 einzuführen, gefährden. Die verzögerte Einführung der elektronischen Akte hätte auch weitreichende Folgen für die Arbeit der Justiz: Zum einen

---

müssen die Rechtsanwälte und Behörden ihre Schriftsätze ab dem 01.01.2022 elektronisch einreichen, so dass ein massiv erhöhtes Druckaufkommen zu erwarten ist. Die Gerichte würden zur Druckstraße der Anwaltschaft. Zum anderen würde die Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet die Einführung der elektronischen Akte eine Veränderung ihres gesamten Arbeitsumfeldes bei weiterhin hohem Belastungsniveau. Wenn eine hinreichende Unterstützung in der Einführungsphase unterbleibt, besteht die Gefahr, dass es zu erheblichen Störungen im Betriebsablauf kommt, mit negativer Innen- und Außenwirkung, wenn die Leistungen der Justiz gegenüber dem Bürger nicht in der zu erwartenden Zeit erledigt werden (z.B. die Bearbeitung von Eilverfahren, die Durchführung des Sitzungsbetriebs, die zügige Schaffung von Vollstreckungstiteln). Dadurch würden der Erfolg des gesamten Projekts und der Ruf einer funktionierenden Justiz gefährdet.

## D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

### 1. Konsumtive und investive Kosten

Im Zuge der Aktualisierung der Projektplanungen wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 Verpflichtungsermächtigungen über 6.274 T€ investiv und 29.923 T€ konsumtiv eingeplant, welche mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 03.07.2020 entsprechend erteilt worden sind.

**Konsumtive Ausgaben:** Durch die in 2020 entstandenen leichten Verzögerungen sind auch Verfahren später aufgebaut worden, was in 2020 zu Einsparungen bei den laufenden Kosten der Server geführt hat. Aufgrund von Verzögerungen wird sich der voraussichtliche Mittelbedarf bei den konsumtiven Ausgaben nach aktuellem Planungsstand auch in den Jahren 2022/2023 leicht ermäßigen. Für die Folgejahre ergeben sich keine Veränderungen. Mit dem weiteren Rollout und dem Betrieb weiterer Verfahren steigen die Betriebskosten schrittweise an. Das Gesamtvolumen des noch erforderlichen Mittelbedarfs zur Abdeckung der erteilten VE reduziert sich durch die Ermäßigungen für die Jahre 2022/2023 um insgesamt 164 T€.

Die Gesamtkosten für **Investitionen** bleiben im Planungsrahmen. Eingetretene Verzögerungen führen zu den dargestellten Verschiebungen im Mittelabfluss und entsprechenden Verschiebungen bei den jährlichen VE-Abdeckungen.

Die investiven und konsumtiven Ausgaben im Überblick:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Konsumtive Kosten ohne USt	2.437.000 €	2.487.000 €	2.735.407 €	2.858.581 €	2.940.956 €	3.048.063 €	3.149.078 €	3.250.258 €
Konsumtive Kosten mit Ust (nachrichtlich)	2.900.030 €	2.959.530 €	3.255.135 €	3.401.712 €	3.499.737 €	3.627.195 €	3.747.403 €	3.867.807 €
Investitionen	850.000 €	800.000 €	881.000 €	867.000 €	842.000 €	638.000 €	805.000 €	322.000 €

Abbildung 8: Mittelbedarf investiv und konsumtiv 2022-2029

Die investiven und konsumtiven Kosten für e-justice wurden im aktuellen Doppelhaushalt teilweise über das Handlungsfeld Digitalisierung finanziert. Die Finanzierung der dargestellten Mittelbedarfe für die Jahre 2022/2023 soll nach dem Eckwertbeschluss vom 30.03.2021 über die Auflösung und Verstetigung der Mittel aus dem Handlungsfeld Digitalisierung erfolgen. Dementsprechend sind die

Mittel im Produktplan 96 für die Jahre 2022/2023 eingeplant worden, abgestimmt mit dem Senator für Finanzen mit folgenden Ansätzen:

	FIPo	2022	2023
E-Justice konsumtiv	0950.539 18-6	2.437.000 €	2.487.000 €
E-Justice Investiv	0950.812 18-4	850.000 €	800.000 €

Abbildung 9: Anschläge HH-Vorentwurf

Die Ansätze für die Jahre 2024ff sind an den veränderten Projektfortschritt und die aktualisierte Planung anzupassen.

## 2. Personalkosten

14,5 VZE sind im Doppelhaushalt 2020/2021 über das Handlungsfeld Digitalisierung finanziert, die gemäß Eckwertebeschluss vom 30.03.2021 in den Kernpersonalbestand überführt werden, so dass eine Finanzierung auch für die Jahre 2022/2023 gesichert ist. Die weiteren 14 VZE werden in 2021 aus der Budgetrücklage des Justizressorts finanziert.

Eine Finanzierung des temporären Unterstützerpersonals in den Dienststellen und eine Erweiterung des Projektteams um 3 VZE auf insgesamt 17 VZE kann temporär im Doppelhaushalt 2022/2023 über die Inanspruchnahme der allgemeinen Budgetrücklage aus dem Justizressort dargestellt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 1.105 T€ p.a. (2022/2023) unter der Annahme von 65 T€ / VZE / Jahr zzgl. 164,9 T€ Arbeitsplatzkosten bei 9.700 € / Arbeitsplatz und Jahr.

## 3. Genderprüfung

In der Justiz werden überwiegend Frauen beschäftigt (ca. 60%), insoweit betrifft die Maßnahme zunächst überwiegend das Arbeitsumfeld von diesen, die bisherigen Erfahrungen belegen, dass bei den bisher bereits abgeschlossenen Einführungen die Arbeitszufriedenheit gestiegen ist.

Mit der Einführung der vollelektronischen Akte werden in allen Bereichen Tätigkeiten im Homeoffice ermöglicht werden. Mit dieser Möglichkeit werden insbesondere auch entsprechende subjektive Bedürfnisse nach Veränderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befriedigt werden können. Die bisherigen Pandemieerfahrungen legen allerdings nahe, dass produktives und unentgrenztes Homeoffice eine externe Kinderbetreuung erfordert und insoweit die Realisierung des subjektiven Bedürfnisses alleine, oftmals keine umfassende Lösung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellt. Welche objektiven gesellschaftlichen Auswirkungen eine steigende Homeofficequote (insbesondere bei Frauen) auf das Geschlechterverhältnis haben wird, erscheint zur Zeit nicht valide prognostizierbar zu sein.

Die Justiz wird von Menschen jeden Geschlechtes in beruflichen und privaten Kontexten genutzt, so dass unmittelbar aus den Maßnahmen für die Nutzerinnen und Nutzer keine Genderrelevanz zu erwarten ist. Welche langfristigen strukturellen Veränderungen sich aus der Digitalisierung ansonsten in beruflichen Kontexten der Rechtspflege außerhalb der Justiz ergeben können, ist offen.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Keine.

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann nach Beschlussfassung erfolgen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt den aktualisierten Bericht zum Projekt e-justice zur Kenntnis und bittet, die aktualisierten Projektplanungen für die Folgejahre bei der Investitionsplanung im Produktplans 96 prioritär zu berücksichtigen.

2. Der Senat stimmt der Bereitstellung des für die Steuerung und Betreuung des Projekts erforderlichen Personals im Umfang von insgesamt 31,5 VZE für 2022/2023 zu. Die Finanzierung von 14,5 VZE ist über die Verstetigung der Mittel aus dem Handlungsfeld Digitalisierung abgesichert. Die darüberhinausgehenden temporären Personalbedarfe von 17 VZE in 2022/2023 werden als temporäre Personalmittel veranschlagt mit einer Finanzierung i.H.v. 1.105 T€ p.a. Personalausgaben und 165 T€ p.a. konsumtive Ausgaben (Arbeitsplatzausstattungen) über Entnahmen aus der allgemeinen Budgetrücklage des Justizressorts.

---